

Förderrichtlinien

Kultur

Förderrichtlinien Kultur

Stadt Remscheid, Fachdienst Teo Otto Theater und Kulturförderung, Alleestr. 6-8, 42853 Remscheid

Richtlinien für die Projektförderung der freien Kulturarbeit in Remscheid

Vorbemerkung

In Anerkennung der Leistungen freier Initiativen stellt der Rat der Stadt Remscheid Haushaltsmittel für die Förderung der freien Kulturarbeit zur Verfügung.

1 Gegenstand der Förderung / Förderungsvoraussetzungen

- 1.1** Gefördert werden können nach diesen Richtlinien im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel vorrangig Remscheider Vereine, Gruppierungen, Initiativen und Einzelpersonen. Eine Förderung von auswärtigen Antragstellern/Innen ist möglich, wenn das Projekt im Remscheider Stadtgebiet stattfindet.
- 1.2.** Gefördert werden können künstlerische und kulturelle Vorhaben, die als Ergänzung zum städtischen Kulturangebot durchgeführt werden, wenn insbesondere ortsbezogen, kulturszenebelebend und kunstspartenübergreifend gearbeitet wird.
- 1.3.** Projekte können grundsätzlich wiederholt gefördert werden, allerdings sollte eine erneute Antragstellung erst nach 1 Jahr erfolgen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die mit Tätigkeiten von natürlichen und juristischen Personen in Zusammenhang stehen, deren vorwiegende Zielsetzung die Erwirtschaftung von Gewinnen ist. Ausgeschlossen werden auch Antragsteller, deren Zielsetzungen oder Projekte nicht in Übereinstimmung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen.

2 Art und Umfang der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur anteiligen Deckung von Ausgaben für einzelne kulturelle Vorhaben.

- 2.1 Förderungsvoraussetzung ist die freie Zugänglichkeit der kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen für die Allgemeinheit sowie die Erwartung, dass die Maßnahme auf öffentliches Interesse stoßen wird.
- 2.2 Es sollen vorrangig Projekte gefördert werden,
 - an denen mehrere freie Kulturträger beteiligt sind,
 - die innovativ und / oder
 - von besonderem sozialem Anspruch sind.
- 2.3 Förderungswürdig sind dabei alle in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehende Ausgaben mit Ausnahme von Investitionen über 400, -€.
- 2.4 Die Projektförderung erfolgt als anteilige Finanzierung des projektbedingt entstehenden Defizits. Regelmäßig sollte die Förderung Eigenleistungen voraussetzen, deren Wert mit maximal 15,00 € pro Stunde im Finanzierungsplan zu berücksichtigen ist.
- 2.5 Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Eigenleistung des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft steht; weitere Förderungsmöglichkeiten müssen ausgeschöpft und nachgewiesen sein. Projekte, welche bereits durch Mittel der Stadt Remscheid von anderen Stellen bezuschusst werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3 Bemessungsgrundlage

- 3.1 Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4 Förderungsverfahren

- 4.1 Zuschüsse können auf Antrag hin gewährt werden. Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich bis zum 31.10. eines Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei dem Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, Fachdienst Teo Otto Theater und Kulturförderung, Alleestr. 6-8, 42853 Remscheid einzureichen.
- 4.2 Sollten nach der 1. Vergaberunde noch Mittel zur Verfügung stehen, so ist für Projekte, deren Zustandekommen sich erst nach dem 31.10. ergeben, auch während des laufenden Jahres eine Förderung möglich.
- 4.3 Neben den üblichen Daten - Name, Anschrift, Kontonummer des empfangsberechtigten Zuwendungsempfängers sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters / der Projektleiterin - sind dem Antrag beizufügen:
 - 4.3.1 die Selbstdarstellung des Antragstellers / der Gruppe;
 - 4.3.2 eine ausführliche Projektbeschreibung unter Würdigung der unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen;
 - 4.3.3 der Verwendungszweck der beantragten Fördermittel;
 - 4.3.4 eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort(e), Einzeltermine, ggf. Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind;

- 4.3.5 ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan, Gesamtkosten, Eigenleistungen und ggf. nicht gedeckte Kosten.
- 4.4 Der zuständige Fachausschuss der Stadt Remscheid entscheidet über die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Zuschussanträge in öffentlicher Sitzung. Dabei sollen Entscheidungen über Förderungsmaßnahmen bis Ende Februar des Förderjahres angestrebt werden, um die Planungssicherheit der Antragsteller zu gewährleisten.
- 4.5 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitstehenden Mittel.
Mittel für Projektträger, welche bereits in Vorjahren Zuschüsse erhalten haben, werden erst ausbezahlt, wenn Verwendungsnachweise für vorangegangene Maßnahmen vorliegen und geprüft werden konnten.
- 4.6 Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der ausbezahlte Förderungsbetrag vom Antragsteller unverzüglich zurückgezahlt werden.
- 4.7 Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse ohne rechtliche Selbständigkeit, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Remscheid. Eine entsprechende Erklärung ist im Antrag abzugeben. Hiervon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.
- 4.8 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger zeitnah (spätestens 3 Monate nach Durchführung des Projektes/Veranstaltung) einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
Die Verwaltung kann einen Sachbericht einfordern.

5. Nebenbestimmungen

Die Projektförderung durch die Stadt Remscheid ist auf Schildern, Plakaten, Flyern und anderen, auch digitalen Werbeträgern, in geeigneter Form auszuweisen. Dabei ist das offizielle Logo der Stadt Remscheid mit dem Zusatz „**Gefördert durch**“ zu verwenden. Dieses wird mit der Versendung der Bewilligung durch den Fachdienst Teo Otto Theater und Kulturförderung zur Verfügung gestellt.

5 Förderungsbericht

Über die Förderung der freien Kulturarbeit ist jährlich im zuständigen Fachausschuss in öffentlicher Sitzung zu berichten.

6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien für die Projektförderung der freien Kulturarbeit tritt am 10.03.2021 in Kraft.

Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister